

Einbau Fahrtenschreiber Pflicht ?

Beitrag von „Laminaeht“ vom 6. November 2007 um 18:01

So wie ich das verstanden habe, liegt die Grenze für einen Fahrtenschreiber bei einem zulässigen Gesamtgewicht des Zuges über 3,5t.

Zitat

Bei gewerblichem Einsatz benötigen viele Kombi-Kraftwagen mit Anhängern ein Kontrollgerät zur Dokumentation von Lenk- und Ruhezeiten. Das gilt grundsätzlich dann, wenn der Anhänger zur Güterbeförderung verwendet wird und das zulässige Gesamtgewicht des Gespanns 3,5 Tonnen übersteigt (OLG Köln, Beschluss vom 18.12.1984, Ss 348/84).

Die 2,8t Regelung greift meiner Meinung nach nur bei gewerblichem Güterverkehr.

Somit hat dein sogenannter Schreibtischtäter trotz zulässiger Gesamtmasse, wie es neuerdings glaube ich heißt, nichts zu befürchten, da er sein Geld nicht durch Güterverkehr mit diesem Fahrzeug verdient.

Auch ist die Regelung für den sogenannten Werkverkehr und die "Handwerkerklausel" zu beachten.